



Statuten

I Name, Zweck, Sitz

Art. 1 Name, Zweck

Die Sektion Bern des Automobil Club der Schweiz ist am 26. Februar 1905 gegründet worden und hat nach Aufnahme in den ACS im Mai 1905 den heutigen Namen angenommen. Sie bezweckt die Förderung des Automobilwesens durch den Zusammenschluss ihrer Mitglieder zur Wahrung der geselligen, sportlichen, touristischen, verkehrspolitischen, wirtschaftlichen und aller weiteren mit dem Automobilismus zusammenhängenden Interessen. Sie verschafft den Mitgliedern Vorteile im Versicherungswesen, Tourismus, Sport usw. Sie bekämpft die Auswüchse im Fahrverkehr und setzt sich ein für die Sicherheit auf der Strasse und die Verkehrserziehung.

Art. 2 Sitz

Die Sektion Bern des ACS ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB, mit Sitz in Bern.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Mitgliederkategorien, Beendigung der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Firmen aufgenommen werden. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. Das Mitgliedschaftsjahr beginnt mit der Aufnahme und dauert 12 Monate. Die Ablehnung einer Kandidatur kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Die Mitglieder setzen sich aus folgenden Kategorien zusammen:

3.1 Aktivmitglieder

Als Aktivmitglieder des ACS werden Mitglieder bezeichnet, deren Mitgliedschaft nicht durch die nachstehenden Bestimmungen umschrieben ist.

3.2 Partnermitglieder

Personen, die im gleichen Haushalt wie ein Aktivmitglied leben, können unter Bezahlung eines Jahresbeitrages Partnermitglieder werden. Fällt die Aktivmitgliedschaft durch Austritt oder Tod weg, haben die zugeordneten Partnermitglieder in eine andere passende Mitgliederkategorie zu wechseln.

3.3 Juniormitglieder

Personen, die das 25. Altersjahr nicht überschritten haben, können Juniormitglieder werden. Juniormitglieder werden auf

Ende des Jahres, in welchem sie das 25. Altersjahr zurückgelegt haben, ohne weiteres in die Kategorie der Aktivmitglieder umgeteilt.

3.4 Freimitglieder

Der Vorstand kann aus besonderen Gründen Freimitglieder ernennen. Die Freimitglieder geniessen die Rechte eines Aktivmitgliedes, haben jedoch für die Mitgliedschaft ACS Classic keine Beiträge zu bezahlen.

3.5 Veteranenmitglieder

Mitglieder, die dem ACS seit 50 Jahren angehören, werden zu Veteranenmitgliedern ernannt. Veteranen, die diesen Status vor dem 31.12.2009 erreicht haben, sind von der Bezahlung des jährlichen Beitrages der Mitgliederkategorie ACS Classic befreit.

3.6 Gastmitglieder

Gastmitglieder sind Mitglieder einer anderen ACS Sektion oder eines anderen Regionalverbandes; sie bezahlen bei den Gastsektionen einen reduzierten Beitrag. Stimmberechtigt sind sie nur bei ihrer Stammsektion.

3.7 Beurlaubte Mitglieder

Beurlaubte Mitglieder sind Mitglieder, die ins Ausland umziehen und ihrer Sektion verbunden bleiben. Sie gelten als beurlaubt und die Clubleistungen sind eingeschränkt.

3.8 Mitglieder ohne Fahrzeug

Diese Mitglieder haben kein Fahrzeug oder verzichten ausdrücklich auf den Pannendienst.

3.9 Ehrenmitglieder

Personen, die sich in hervorragender Weise um die Sektion und deren Bestrebungen verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3.10 Firmenmitglieder

Firmenmitglieder sind juristische Personen oder Firmen. Sie werden durch eine natürliche Person mit einer Stimme vertreten. Die Bestimmungen der übrigen Mitgliederarten gelten nicht für Firmenmitglieder. Die

Bestimmungen für die Firmenmitglieder sind im Firmenreglement festgelegt.

Art. 4 Mitgliedschaft im ACS

Die Mitglieder der Sektion Bern sind ohne weiteres Mitglieder des ACS.

Art. 5 Austritt

Der Austritt ist nur auf Ende des Mitgliedschaftsjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss bis spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich eingereicht werden.

Art. 6 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen (Zuwerhandlung gegen die Statuten, Beschlüsse des Sektionsvorstandes oder der Generalversammlung, oder Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Sektion) können Mitglieder – unter Wahrung des Rekursrechtes an die Generalversammlung – durch den Sektionsvorstand ausgeschlossen werden. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Vorstandsmitglieder. Die Bekanntgabe der Ausschliessung kann ohne Grundangabe erfolgen. Die Rekursfrist beträgt einen Monat. Die lebenslängliche Mitgliedschaft von früher her schliesst das Recht des Ausschlusses aus wichtigen Gründen nicht aus.

Art. 7 Streichung

Mitglieder, welche die Beiträge nicht bezahlen, können ohne weiteres aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Austretende, ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ausgeschlossene und gestrichene Mitglieder verlieren sofort alle Mitgliederrechte. Durch den Austritt, den Ausschluss und die Streichung wird der Anspruch der Sektion auf Erfüllung der fälligen Verpflichtungen nicht berührt.

Art. 8 Übertragung der Mitgliedschaft

Im Todesfall kann die Aktivmitgliedschaft auf den überlebenden Ehegatten, die Eltern, Kinder oder deren Ehegatten ohne weitere Bezahlung übertragen werden, sofern die übrigen Voraussetzungen der Aufnahme erfüllt sind. Die nämlichen Bestimmungen gelten, wenn ein Aktivmitglied austritt und seine Mitgliedschaft auf eine der genannten Personen übertragen will.

III Finanzielles

Art. 9 Jahresbeitrag

In die Kompetenz der Delegiertenversammlung des Gesamtclubs fällt die Bestimmung des Beitrages der Mitgliedschaftskategorien mit zentraler Regelung. In die Kompetenz der Generalversammlung der Sektion fällt die Bestimmung der anderen, ordentlichen Mitgliederbeiträge.

Art. 10 Wohnsitzwechsel

Beim Wechsel des Wohnsitzes bzw. Rechtsdomizils ist den Mitgliedern die Freizügigkeit gewährleistet.

Art. 11 Entschädigungen

Den Mitgliedern des Vorstandes und den offiziellen Delegationen werden die ausgewiesenen Auslagen und ihre Reisespesen gemäss Regulativ des ACS vergütet. Dagegen werden keine festen Taggelder ausgerichtet. Weitergehende Entschädigungen setzt der Vorstand fest.

Art. 12 Haftung

Die Sektion Bern des ACS haftet alleine mit ihrem Vermögen und nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV Organe

Art. 13 Organe

Die Organe der Sektion sind

- A: Die Generalversammlung
- B: Der Vorstand
- C: Die Kommission
- D: Die Geschäftsstelle

Art. 14 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident führt Einzelunterschrift. Vizepräsident, Kassier und Sekretär, Geschäftsführer bzw. Direktor führen je zu Zweien die rechtsverbindliche Unterschrift.

A Die Generalversammlung

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im Frühjahr statt.

Art. 16 Die ausserordentl. Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch den Sektionsvorstand einberufen werden. Die Einberufung hat überdies zu erfolgen, wenn mindestens 100 stimmberechtigte Mitglieder ein schriftlich begründetes Begehren stellen.

Art. 17 Einladung

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden durch Zirkular spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Art. 18 Anträge

Die Generalversammlung kann nur über diejenigen Geschäfte beschliessen, die auf der Traktandenliste stehen. Andere Geschäfte, welche vor die Generalversammlung gebracht zu werden wünschen, sind dem Vorstand spätestens 10 Tage vorher schriftlich einzureichen.

Art. 19 Kompetenzen

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- 19.1 Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Déchargeerteilung an die Sektionsorgane;
- 19.2 Festsetzung der Jahresbeiträge, soweit für letztere nicht der Zentralclub oder der Sektionsvorstand zuständig sind;
- 19.3 Wahl des Vorstandes und des Präsidenten; der Präsident wird aus den Reihen des Vorstandes gewählt, welchem er mindestens während eines Jahres angehört haben muss;
- 19.4 Wahl von 10 Ersatzleuten als Vertreter an die Delegiertenversammlung des ACS;
- 19.5 Entscheid über Rekurse;
- 19.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- 19.7 Revision der Statuten;
- 19.8 Antragstellung über die Auflösung der Sektion.

Art. 20 Büro der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstands geleitet. Mit dem Protokoll wird die Geschäftsstelle beauftragt. Stimmzähler oder Abstimmungsbüro werden durch die Generalversammlung gewählt.

Art. 21 Abstimmungsmodus

Die Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden. Die Beschlussfassungen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Für Statutenänderungen sind zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich.

Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt. Die Wahl des Präsidenten und die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen mit offenem Handmehr, falls nicht die Generalversammlung geheime Wahl beschliesst.

B Der Vorstand**Art. 22 Der Vorstand**

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Sektion. Er besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Ständige Ressorts sind Präsidium und Finanzen. Mehrere Ressorts können in Personalunion wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Vorstandes vertreten die ACS Sektion Bern an der Delegiertenversammlung des ACS sowie im Vorstand des Kantonalverbandes bernischer ACS Sektionen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und weist seinen Mitgliedern Ressorts mit besonderen Pflichtenheften zu.

Art. 23 Ausscheiden eines Mitgliedes

Beim Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder kann der Vorstand dieses für den Rest der Amtsdau-

er von sich aus ersetzen. Die Wahl ist an der nächsten Generalversammlung zu ratifizieren.

Art. 24 Einberufung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens 3 seiner Mitglieder einberufen.

Art. 25 Kompetenzen

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er vertritt die Sektion nach aussen, vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung, behandelt alle wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten und stellt die Richtlinien für die Geschäftsleitung auf. Er verwaltet das Sektionsvermögen.

Dem Vorstand steht insbesondere zu: Die Ernennung von Freimitgliedern, das Aufstellen der Sektionsvorschläge für die Wahlen in das Direktionskomitee und die ständigen Kommissionen des ACS, die Wahl der Kommissionen der Sektion und ihrer Präsidenten sowie die Genehmigung der Tätigkeitsprogramme. Er beantragt zuhanden der Generalversammlung die Wahl von Ehrenmitgliedern und ist zuständig für den Ausschluss von Mitgliedern.

Art. 26 Kredit

Der Vorstand verfügt im Einzelfall über einen Kredit von Fr. 10'000.- für das ganze Rechnungsjahr, jedoch nicht mehr als 10% der budgetierten Gesamtausgaben.

C Die Kommission**Art. 27 Die Kommission**

Zur Pflege und Förderung der verschiedenen Sachgebiete des Automobilismus kann der Vorstand besondere Kommissionen bestellen oder einen bestimmten Aufgabenkreis von qualifizierten Experten betreuen lassen. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen.

D Die Geschäftsstelle**Art. 28 Die Geschäftsstelle**

Die Sektion unterhält eine ständige Geschäftsstelle, der insbesondere folgende Aufgaben zufallen:

- 28.1 Erledigung der Sekretariatsgeschäfte und Korrespondenzen sowie Führung der Protokolle;
- 28.2 Führung von Kassa und Buchhaltung;
- 28.3 informiert die Mitglieder in geeigneter Form;
- 28.4 Ausführung administrativer Arbeiten, die sich aus der Tätigkeit des Vorstandes, der Kommissionen oder anderer Sektionsorgane ergeben.

Die Anstellung des Sekretärs, Geschäftsführers oder Direktors und des übrigen Personals erfolgt durch den Vorstand. Die Pflichtenhefte werden durch den Vorstand erstellt.

V Regionalverband

Art. 29 Regionalverband

Die Sektion Bern kann sich mit anderen Sektionen – eventuell auch über die Kantonsgrenze hinaus – zu einem Regionalverband zusammenschliessen.

Art. 30 Organisation

Besondere Statuten regeln im Rahmen der Zentralstatuten (Art. 5) die Organisation und die Befugnisse.

VI Ortsgruppen

Art. 31 Ortsgruppen

Zur Pflege des Clublebens sowie zur Wahrung regionaler Interessen können im Einzugsgebiet besondere Ortsgruppen gebildet werden, wenn im Rayon der geplanten Ortsgruppe mindestens 150 Mitglieder ansässig sind.

Art. 32 Finanzielles

Die Ortsgruppen sind nicht berechtigt, besondere Jahresbeiträge zu erheben. Die administrativen Auslagen, soweit sie sich aus der normalen Geschäftsführung ergeben, werden durch die Sektion gedeckt. Für einzelne Veranstaltungen und unterstützungswürdige Aktionen kann die Sektion Subventionen gewähren. Das Vermögen der Sektion haftet nicht für Verpflichtungen der Ortsgruppen.

Art. 33 Geschäftsführung

Die in den Sektionsstatuten enthaltenen Grundlagen gelten sinngemäss auch für die Organe und Mitglieder der Ortsgruppen. Die organisatorischen und administrativen Fragen werden in einem besonderen Reglement festgelegt, das der Genehmigung des Sektionsvorstandes unterliegt.

VII Schlussbestimmungen

Art. 34 Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine Urabstimmung herbeigeführt werden; zur Auflösung erforderlich ist die Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein allfälliger Überschuss muss zur Förderung des Automobilismus verwendet werden. Die nähere Zweckbestimmung erfolgt durch den Vorstand.

Art. 35 Urabstimmung

Die unter die Urabstimmung fallenden Anträge sind den Mitgliedern mit eingeschriebenem Zirkular zu eröffnen; als gültig gelten nur die innert 30 Tagen nach der Antragstellung schriftlich abgegebenen Stimmen. Auf die vorgehende Bestimmung muss in dem Urabstimmungsantrag deutlich hingewiesen werden.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 2. Mai 2012 angenommen. Sie ersetzen die Sektionsstatuten vom 1. Juni 2010.

Bern, im Mai 2012

Der Präsident: Mathias Ammann

Die Geschäftsführerin: Sandra Schläppi-Pulver

Genehmigt vom Direktionskomitee des ACS in seiner Sitzung vom 28. Juni 2012 in Bern.